

im Gebiet der Diözese Köln, Rheinische Vierteljahrsblätter 54 (1990) S. 19–77, zeigt wie die Kölner Erzbischöfe ihre Reformmaßnahmen aus ihrem geistlichen Amtsverständnis, besonders aus ihrer bischöflichen Jurisdiktions- bzw. Visitationsgewalt, herleiteten; von ihren Rechten als Landesherren machten sie nur in zweiter Linie Gebrauch. Reformen in Gebieten, die nicht der Landesherrschaft des Kölner Erzbischofs unterstanden, konnten aber nur mit Billigung oder Unterstützung des jeweiligen Landesherren (vor allem der Herzöge von Jülich-Berg und von Kleve) durchgeführt werden; der Prozeß, die geistliche Gewalt des Bischofs zugunsten der landesherrlichen zurückzudrängen, setzte sich auch im Kölner Sprengel durch. Nachdrücklich hebt N. das Interesse der Ordensleute an den Klosterreformen hervor.

E.-D. H.

Gerd Schwohoff, »...Die groisse oeverswenckliche costlicheyt zo mesigen«. Bürgerliche Einheit und ständische Differenzierung in Kölner Aufwandsordnungen (14.–17. Jahrhundert), Rheinische Vierteljahrsblätter 54 (1990) S. 95–122: Die Aufwandsordnungen des 14. und 15. Jh. sind stärker am Grundsatz der »bürgerlichen Einigkeit« (S. 121) orientiert und richten sich ohne ständische Differenzierung an alle Bürger.

E.-D. H.

Germania Sacra N.F. 27. Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier. Das Erzbistum Trier 6: Die Stifte St. Walpurgis in Weilburg und St. Martin in Idstein. Im Auftrage des Max-Planck-Instituts für Geschichte bearb. von Wolf-Heino Struck, Berlin-New York 1990, Walter de Gruyter, XVI u. 644 S., 6 Abb., DM 278. – Nach den Veröffentlichungen 1986 über das Stift St. Lubentius in Dietkirchen (vgl. DA 44,675) und 1988 über die Stifte St. Severus in Gemünden und St. Maria in Diez mit ihren Vorläufern St. Petrus in Kettenbach und St. Adelphus in Salz (vgl. DA 46,696) hat der Bearbeiter, wiederum in kürzester Zeit und im Rückgriff auf seine grundlegende Arbeit von 1959 (vgl. DA 16,247), einen weiteren Band vorgelegt, mit dem nun die Darstellung der sieben ehemaligen Kollegiatstifte im einst zur Diözese Trier gehörenden rechtsrheinischen Gebiet abgeschlossen ist. Das Stift Weilburg verdankte seine Gründung König Konrad I., der damit „anscheinend das Ziel verfolgte, sowohl einen religiös-geistigen Mittelpunkt zur sakralen Legitimierung seines Hauses als auch eine zusätzliche Stütze seiner Hofkapelle zu schaffen“. Die urkundliche Überlieferung setzt mit dem D.Ko.I.13 ein, in dem das Stift erstmals in Erscheinung tritt. Den Charakter eines Reichsstifts verlor Weilburg 993, als es mit anderen Reichsrechten im Lahngebiet an das Domstift Worms gelangte (D.O.III.120). 1294 kam das Stift noch einmal unter die Herrschaft des Reichs, als König Adolf von Nassau die Wormser Herrschaftsrechte in Weilburg erwarb. Dies war zugleich der Anfang für die reich dokumentierten Beziehungen des Stifts zu den Grafen von Nassau als Schutz- und Landesherren. Die Stiftskirche wurde dann auch gräfliche Grablege. Die Durchführung der Reformation in Weilburg hatte nicht die Auflösung des Stifts zur Folge. Vielmehr blieb es als Vermögensfonds erhalten. – Die historischen Anfänge von Idstein reichen ins Jahr 1102 zurück. Gegründet wurde das Stift von Graf Gerlach von Nassau, der es auch weiterhin förderte. Es stellt ein typisches Beispiel für ein spätm. Residenzstift dar. Wie Weilburg existierte auch Idstein nach der Reformation als Vermögensfonds weiter.

A. G.